

Achtung! Neue Regelungen beim Übungsleiterfreibetrag

Beim Übungsleiterfreibetrag kommt eine neue zeitliche Betrachtung hinzu. Das geht aus einem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung hervor.

Bekannt ist, dass die Übungsleitertätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden muss. Das heißt, dass die Tätigkeit - bezogen auf das Kalenderjahr - nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufers in Anspruch nehmen darf (Regel 3.26 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien). Aus Vereinfachungsgründen ist die Finanzverwaltung daher bisher immer von 14 Wochenstunden ausgegangen. Wurden diese nicht überschritten, gab es keine Probleme.

Beispiel:

Ein Übungsleiter ist das ganze Jahr über im Verein tätig und kommt dabei im Durchschnitt auf 12 Wochenstunden. Das war und bleibt ohne Konsequenzen.

In dem aktuellen Schreiben der Finanzverwaltung wird nun aber folgendes geregelt: Werden Übungsleiter nicht das komplette Jahr beschäftigt, kommt es nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Steuern (BayLfSt) nun auf die Vertragslaufzeit an. Das heißt, das Kalenderjahr gilt in diesem Fall nicht mehr als Bezugspunkt (Az. S 2121.2.1-29/11 St32). Und das kann in einigen Fällen weitreichende Auswirkungen auf die Übungsleiter haben.

Beispiel:

Ein Übungsleiter ist nur in der Sommersaison vom April bis September tätig und leistet jeweils 18 Wochenstunden. Auf das ganze Jahr hochgerechnet wären das 8,3 Stunden pro Woche und damit unproblematisch.

Das ist neu!

Jetzt aber stellt der Fiskus auf die reine Vertragsdauer ab. Folge: Der Übungsleiter erfüllt das Kriterium der Nebenberuflichkeit nicht, da die 18 Wochenstunden nicht mehr auf das Jahr hochgerechnet werden dürfen und damit die zulässige Anzahl überschreiten. Ihm kann die Übungsleiterpauschale nicht mehr ausgezahlt werden.

Das trifft besonders auch Ferienbetreuer hart. Diese werden ja nur für Ferienfreizeiten eingestellt und haben dann meist einen langen Tag. Da nur noch auf die Vertragslaufzeit abgestellt wird, scheidet damit ab sofort die Übungsleiterpauschale als Bezahlung aus.

Die Alternative: Ehrenamtszuschuss (720 Euro/Jahr), ggf. in Verbindung mit einer sog. "kurzfristigen Beschäftigung" (für den Helfer sozialabgaben- und steuerfreien).